

Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Amriswil

Ausgabe 2025

Stadt Amriswil



Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Amriswil

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINES	Seite
Art. 1	Begriff.....	7
Art. 2	Aufgaben.....	7
Art. 3	Infrastruktur, Aufgabenerfüllung.....	7
II.	ORGANISATION UND AUFGABEN DER GEMEINDE	
A.	Gemeinde	
Art. 4	Organe	8
Art. 5	Stimm- und Wahlrecht	8
Art. 6	Kompetenzen der Stimmberechtigten.....	8
Art. 7	Obligatorisches Finanzreferendum	10
Art. 8	Fakultatives Finanzreferendum	10
Art. 9	Initiative	11
Art. 10	Gemeinsame Bestimmungen für Referendum und Initiative	11
Art. 11	Zustellung der Stimmunterlagen	12
Art. 12	Stimmurnen	12
B.	Gemeindeversammlung	
Art. 13	Einberufung	12
Art. 14	Publikation der Gemeindeversammlung	12
Art. 15	Ordnung	13
Art. 16	Stimmenzählende und Einwände	13
Art. 17	Erläuterung der Anträge	13
Art. 18	Anträge zu nicht traktandierten Geschäften.....	13
Art. 19	Diskussion	14
Art. 20	Offene und geheime Abstimmungen	14
Art. 21	Protokoll	14

C. Gemeindebehörden und Gemeindepersonal

1. Stadtrat

Art. 22	Amtsdauer	15
Art. 23	Bestand und Wahlverfahren.....	15
Art. 24	Aufgaben und Kompetenzen.....	15
Art. 25	Organisation, Abstimmungsgrundsätze.....	17
Art. 26	Ressortverteilung und Aufgaben	17
Art. 27	Dringende Geschäfte	18
Art. 28	Ausstand	18
Art. 29	Genehmigung Voranschläge und Rechnung....	18
Art. 30	Finanzkompetenz.....	19
Art. 31	Landkreditkonto	19
Art. 32	Kommissionen	19
Art. 33	Zweckverbände und Delegationen.....	20
Art. 33a	Unvereinbarkeit	21
Art. 34	Gesellschafterrechte	21
Art. 35	Wahl / Anstellung durch den Stadtrat.....	21
Art. 36	Erneuerungswahlen	22
Art. 37	Rechtsgültige Unterschriften	22
Art. 38	Information.....	22

2. Gemeindepersonal

Art. 39	Befugnisse	22
Art. 40	Besoldungs- und Anstellungsbedingungen	23
Art. 41	Wahlausschluss	23

D. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 42	Amtsdauer	23
Art. 43	Bestand.....	23
Art. 44	Aufgaben	23
Art. 45	Umfang der Prüfung.....	24
Art. 46	Berichterstattung.....	24
Art. 47	Revision durch Treuhandorganisation.....	24

E. Wahlbüro

Art. 48	Amtsdauer	24
Art. 49	Bestand.....	25
Art. 50	Aufgaben	25

F.	Öffentlich-rechtliche Anstalt	
Art. 51	Regio Energie Amriswil (REA)	25

III. RECHTSMITTEL

Art. 52	Rekursberechtigung	26
Art. 53	Rekursinstanzen	27

IV. VERSCHIEDENES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 54	Amtsgeheimnis	27
Art. 55	Inkraftsetzung	27
Art. 56	Übergangsbestimmung	28

Zur Verbesserung der Lesefreundlichkeit ist die Funktion des Stadtpräsidenten in dieser Gemeindeordnung nur in der männlichen Form erwähnt. Selbstverständlich ist damit immer auch die weibliche Bezeichnung Stadtpräsidentin gemeint.

I. ALLGEMEINES

Art. 1

Die Politische Gemeinde Amriswil (nachstehend Gemeinde genannt) ist eine selbstständige Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss der Verfassung des Kantons Thurgau.

Begriff

Art. 2

Die Gemeinde ist das verfassungsmässige Organ der Gesamteinwohnerschaft zur Wahrung der öffentlichen Interessen. Sie erfüllt die örtlichen Aufgaben, soweit nicht Verfassung und Gesetze die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen übertragen.

Aufgaben

Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts.

Art. 3

Die Gemeinde gewährleistet eine angemessene Infrastruktur, insbesondere für die Versorgung mit Elektrizität, Erdgas, Trinkwasser, Alterswohnungen und Pflegeplätzen.

Infrastruktur

Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben:

Aufgabenerfüllung

- Zweckverbänden beitreten
- vertragliche Regelungen mit anderen Gemeinden, mit dem Kanton sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften oder Anstalten treffen
- sich an Unternehmen beteiligen
- die Aufgabenerfüllung in ein privat- oder öffentlich-rechtliches Unternehmen ausgliedern.

II. ORGANISATION UND AUFGABEN DER GEMEINDE

A. Gemeinde

Art. 4

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten als oberstes Organ
- b) der Stadtrat
- c) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- d) das Wahlbüro
- e) die Kommissionen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis
- f) die Stadtverwaltung.

Art. 5

Stimm- und
Wahlrecht

Für die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts gelten die eidgenössische und die kantonale Gesetzgebung.

Art. 6

Kompetenzen
der Stimmberechtigten

Den Stimmberechtigten steht der Entscheid über die nachfolgenden Geschäfte zu.

Im Rahmen einer Urnenabstimmung:

a) Wahlen

Nach dem Mehrheitsverfahren (Majorz) werden gewählt:

- der Stadtpräsident
- die Mitglieder des Stadtrates
- die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlbüros.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie des Wahlbüros können in stiller Wahl gewählt werden.

Die stille Wahl ist im amtlichen Publikationsorgan auszu-schreiben. In der Ausschreibung ist eine Frist von 20 Tagen anzusetzen, innert welcher Wahlvorschläge eingereicht werden können. Die Wahlvorschläge sind mit den Unterschriften von sechs Stimmberechtigten zu versehen und bei der Stadtkanzlei einzureichen. Gehen bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag so viele Vorschläge ein, als Mandate zu besetzen sind, erklärt der Stadtrat die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Gehen keine, mehr oder weniger Vorschläge ein, als Mandate zu besetzen sind, erfolgt die Wahl durch Urnenabstimmung.

- b) Erlass und Änderungen folgender Reglemente:
 - Gemeindeordnung
 - Baureglement und Zonenplan
 - Kanalisationsreglement
 - Reglement über das Landkreditkonto.
- c) Ausgliederung von Aufgaben in privat- oder öffentlich-rechtliche Unternehmungen
- d) Genehmigung der Jahresrechnungen und des Geschäftsberichts der Politischen Gemeinde sowie der Regio Energie Amriswil (REA)

An der Gemeindeversammlung:

- e) Genehmigung des Voranschlags und Festsetzung des Steuerfusses
- f) Entscheidung über einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die nicht in die Finanzkompetenz des Stadtrates fallen (siehe Art. 30 und 31)
- ^{fbis}) Erlass und Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung
- ^{f^{ter}}) Gegenüber der REA:
 - 1. Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung im Falle der Ablehnung an der Urnenabstimmung gemäss lit. d) hiavor
 - 2. Erhöhung oder Rückzahlung des Dotationskapitals der REA
- g) Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten bei einem Streitwert von über 500'000 Franken
- h) Erlass und Änderungen des Lohnreglements
- i) Änderung der Gebietseinteilung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat
- j) Beitritt zu Zweckverbänden
- k) Erteilung des Ehrenbürgerrechts

- l) Entscheidung über neu zu übernehmende Aufgaben, sofern sie nicht in die Kompetenz des Stadtrates fallen
- m) Genehmigung der Statuten der REA sowie deren Änderung.

Art. 7

Obligatorisches
Finanzreferendum

Beschlüsse über einmalige Ausgaben und die Gewährung von Garantien oder ähnlichen Verpflichtungen zugunsten Dritter von über 500'000 Franken sowie Beschlüsse über jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 40'000 Franken unterstehen der Urnenabstimmung.

Beschlüsse über Erwerb, Verkauf oder Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung und Aufhebung dinglicher Rechte an Grundstücken unterstehen der Urnenabstimmung, sofern das Entgelt über 1'000'000 Franken beträgt und das Geschäft nicht über das Landkreditkonto (Art. 31) abgewickelt wird.

Art. 8

Fakultatives
Finanzreferendum

Wenn es mindestens 200 Stimmberechtigte verlangen, sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten:

- a) Beschlüsse des Stadtrates über einmalige Ausgaben von über 200'000 bis 500'000 Franken, sofern nicht im Gemeindevoranschlag vorgesehen
- b) Beschlüsse des Stadtrates über jährlich wiederkehrende Ausgaben von über 10'000 bis 40'000 Franken, sofern nicht im Gemeindevoranschlag vorgesehen
- c) Beschlüsse des Stadtrates über Erwerb, Verkauf oder Tausch von Grundstücken sowie die Bestellung und Aufhebung dinglicher Rechte an Grundstücken, sofern das Entgelt zwischen 500'000 und 1'000'000 Franken liegt und das Geschäft nicht über das Landkreditkonto (Art. 31) abgewickelt wird.

Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage und beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Beschlusses im amtlichen Publikationsorgan. Der Tag des Ablaufs ist bekannt zu geben.

Art. 9

Mindestens 400 Stimmberechtigte können beim Stadtrat einen Vorschlag für einen Gemeindebeschluss einreichen. Die Frist zur Einreichung der Unterschriftenbogen beträgt 90 Tage.

Initiative

Der Stadtrat hat den Vorschlag zu prüfen und innert zwölf Monaten nach der Einreichung des Begehrens mit einem Antrag und einem allfälligen Gegenvorschlag der Gemeinde zur Abstimmung zu unterbreiten.

Eine Initiative muss die Ermächtigung an das Initiativkomitee enthalten, die Initiative zurückzuziehen. Es muss gleichzeitig bestimmt werden, welche Personen diesen Rückzug rechtsgültig erklären können und ob diese Erklärung einstimmig oder mehrheitlich beschlossen werden muss.

Art. 10

Vor Beginn der Unterschriftensammlung für ein fakultatives Finanzreferendum oder eine Initiative ist die Unterschriftenliste der Stadtkanzlei zur formellen Prüfung einzureichen. Die Unterschriftenbogen für ein fakultatives Referendum oder eine Initiative müssen den vollständigen Wortlaut des Begehrens enthalten und datiert sein. Die Stimmberechtigten haben zu unterschreiben und ihre Adresse anzugeben.

Gemeinsame Bestimmungen für Referendum und Initiative

Die Stadtkanzlei prüft die Unterschriften und leitet das Begehren mit der Zahl der rechtsgültigen Unterschriften an den Stadtrat weiter.

Als Stichtag für die Kontrolle der erforderlichen Anzahl Unterschriften gilt der Tag, an dem die Unterschriftenliste bei der Stadtkanzlei eingereicht wird.

Im Weiteren gelten für die Durchführung von fakultativem Finanzreferendum und Initiative die Verfahrens- und Formvorschriften des kantonalen Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 11

Zustellung der
Stimmunterlagen

Die Unterlagen für die Urnenabstimmung sind den Stimmberechtigten frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstermin zuzustellen.

Art. 12

Stimmurnen

Bei Urnenabstimmungen ist grundsätzlich in Amriswil, Biessenhofen, Hagenwil, Oberaach, Räuchlisberg und Schocherswil eine Urne aufzustellen.

Bei Änderung der Abstimmungsgewohnheiten kann der Stadtrat Anpassungen vornehmen.

B. Gemeindeversammlung

Art. 13

Einberufung

Die Gemeindeversammlung wird einberufen:

- a) ordentlicherweise zur Beratung der Budgetvorlagen sowie allfälliger weiterer Geschäfte
- b) durch Beschluss des Stadtrates
- c) sofern mindestens 200 Stimmberechtigte dies beim Stadtrat schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Bei einer Einberufung gemäss lit. c) ist der Stadtrat verpflichtet, die Gemeindeversammlung spätestens sechs Monate nach Einreichung des Begehrens durchzuführen.

Art. 14

Publikation
der Gemeinde-
versammlung

Die Gemeindeversammlung wird durch Mitteilung im amtlichen Publikationsorgan und durch Zustellen des Stimmrechtsausweises einberufen.

Die Traktanden und Botschaften sind spätestens drei Wochen vor der Gemeindeversammlung bekannt zu geben.

Art. 15

Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung führt der Stadtpräsident. Er kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen.

Ordnung

Der Stadtpräsident ist berechtigt, eine Gemeindeversammlung aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.

Art. 16

Nach Eröffnung der Versammlung werden die Stimmenzähler oder Stimmenzählerinnen gewählt. Diese bilden zusammen mit dem Stadtpräsidenten und dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin das Büro.

Stimmenzählende
und Einwände

Der Stadtpräsident erkundigt sich nach Einwänden gegen:

- die Einladung zur Versammlung
- die Stimmberechtigung von Teilnehmenden
- die Traktandenliste.

Art. 17

Der Gemeindeversammlung sind alle wichtigen Geschäfte mit einer Botschaft oder einem mündlichen Bericht mit Antrag des Stadtrates vorzulegen.

Erläuterung
der Anträge

Art. 18

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Stadtrat.

Anträge zu nicht
traktandierten
Geschäften

Je nach Art des Antrags ist das Geschäft der nächsten Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme bzw. zur Abstimmung zu unterbreiten oder es ist innerhalb von zwölf Monaten eine Urnenabstimmung darüber durchzuführen.

Anfragen werden in der Regel vom Stadtpräsidenten sofort beantwortet.

Art. 19

Diskussion

Wer sprechen will, hat das Wort zu verlangen und sein Votum abzugeben. Nach geschlossener Diskussion wird das Wort nicht mehr erteilt.

Art. 20

Offene und
geheime
Abstimmungen

Abstimmungen an der Gemeindeversammlung sind offen durchzuführen, sofern nicht die übergeordnete Gesetzgebung die geheime Abstimmung vorsieht oder mindestens ein Viertel der Stimmenden einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

Art. 21

Protokoll

Über die Gemeindeversammlungen wird ein Protokoll geführt, das eine kurze, sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten soll. Der nächstfolgenden Gemeindeversammlung muss es zur Genehmigung unterbreitet werden. Die Versammlung kann die Genehmigung des Protokolls dem Büro übertragen. Die Protokolle können auf der Stadtkanzlei eingesehen werden.

Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Büros zu unterschreiben.

C. Gemeindebehörden und Gemeindepersonal

1. Stadtrat

Art. 22

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Amtsdauer

Art. 23

Der Stadtrat besteht aus dem Stadtpräsidenten und acht weiteren Mitgliedern. Es wird im Mehrheitsverfahren (Majorz) gewählt.

Bestand und
Wahlverfahren

Art. 24

Der Stadtrat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

Aufgaben und
Kompetenzen

- a) Erledigung der Geschäfte, die nach dem staatlichen Recht, nach der Gemeindeorganisation oder aufgrund von Gemeindebeschlüssen in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallen und für deren Erledigung nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist
- b) Aufsicht über die Verwaltungsabteilungen
- c) Einberufen der Gemeindeversammlung und Anordnen von Urnenabstimmungen
- d) Vorbereiten der Geschäfte für die Gemeindeversammlung und für Urnenabstimmungen, Abfassen der erforderlichen Botschaften und Anträge sowie Ausarbeiten allfälliger Gegenvorschläge zu Initiativen
- e) Prüfen der Bürgerrechtsgesuche und Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- f) Beraten des jährlichen Voranschlags
- g) Einsichtnahme in die Jahresrechnungen
- h) Verwalten des Gemeindevermögens
- i) Erlass und Änderungen folgender Reglemente und Tarife:
 - Abfallreglement
 - Arbeitszeitreglement
 - Archivreglement
 - Beiträge und Gebühren

- Beitragsreglement zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat NHG
 - Beitragsreglement rationelle Energienutzung
 - Bestattungs- und Friedhofreglement
 - Betriebsreglement Pentorama
 - Bevölkerungsschutzreglement
 - Campingreglement
 - Feuerschutzreglement
 - Gebührenreglement und Gebührentarif
 - Marktreglement
 - Parkierungsreglement
 - Personalreglement
 - Pensionskassenreglement (Finanzierungsgrundlagen)
 - Reglement über den Betrieb des Alters- und Pflegezentrums
 - Reglement über den Fonds für kulturelle Zwecke
 - Reglement über den Fonds Betreutes Wohnen
 - Reglement über den Hilfsfonds des Alters- und Pflegezentrums
 - Reglement über die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK
 - Sportplatzreglement
 - Zivilschutzreglement
 - Reglemente und Tarife über allfällige weitere Tätigkeitsgebiete, sofern sie nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeinde fallen
- j) Abschluss von Dienstbarkeits-, Grundlast-, Miet- und Pachtverträgen namens der Gemeinde
 - k) Vornahme von Korrekturen an Gemeindegrenzen
 - l) Aufhebung von Gemeindestrassen und öffentlichen Wegen
 - m) Durchführung von Enteignungsverfahren
 - n) Erteilen von Prozess- und Vergleichsvollmachten bis zu einem Streitwert von 500'000 Franken
 - o) Behandlung aller hier nicht speziell genannten Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Gemeinde fallen.
 - p) Oberaufsicht über die Regio Energie Amriswil (REA)
 - q) Genehmigung von Neuinvestitionen der REA von mehr als 10 Mio. Franken
 - r) Genehmigung von Erwerb, Begründung oder Veräusserung von Beteiligungen der REA, welche einen Wert von 5 Mio. Franken übersteigen

- s) Genehmigung von Erwerb, Veräusserung oder Belastung von nichtbetriebsnotwendigen Grundstücken der REA, welche einen Wert von 3 Mio. Franken übersteigen
- t) Genehmigung Vertrag über Versorgung der Gemeinde Amriswil mit Energie und Wasser mit REA

Art. 25

Der Stadtrat wird vom Stadtpräsidenten einberufen.

Organisation

Wenn fünf Mitglieder des Stadtrates eine ausserordentliche Sitzung verlangen, hat der Stadtpräsident dem Begehren zu entsprechen.

Zur gültigen Verhandlung des Stadtrates müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein.

Der Stadtpräsident leitet die Sitzungen.

Der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin führt das Protokoll und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

Bei den Abstimmungen entscheidet das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, für den der Stadtpräsident gestimmt hat.

Abstimmungsgrundsätze

Art. 26

Der Stadtrat teilt seine Arbeit in Ressorts auf.

Ressortverteilung und Aufgaben

Jedes Mitglied des Stadtrates leitet in der Regel ein Ressort sowie die dazugehörenden Kommissionen und Arbeitsgruppen.

In den einzelnen Ressorts und Kommissionen werden die Geschäfte zuhanden des Stadtrates geprüft und begutachtet.

Der Stadtrat erstellt für jedes Ressort ein Pflichtenheft. Er kann den Ressorts und Kommissionen besondere Befugnisse und Kompetenzen übertragen. Vorbehalten bleiben die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung.

Zur Begutachtung von Geschäften, die spezielle Fachkenntnisse erfordern, können Fachleute zugezogen werden.

Art. 27

Dringende
Geschäfte

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Stadtpräsident von sich aus zu besorgen und dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

Art. 28

Ausstand

Die Mitglieder des Stadtrates und der Kommissionen haben in den Ausstand zu treten:

- a) in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder
- b) als gesetzliche Vertretung, Beistand, Beirat, Beauftragte oder Angestellte eines am Verfahren Beteiligten
- c) sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständige oder bestellte Vertretung gehandelt oder Auftrag gegeben haben
- d) in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind.

Art. 29

Genehmigung
Voranschläge
und Rechnung

Die Voranschläge sind in der Regel bis Ende Dezember des Vorjahres und die Jahresrechnung bis Ende Juni des folgenden Jahres der Gemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 30

Der Stadtrat beschliesst über Ausgaben im Rahmen des von der Gemeindeversammlung genehmigten Budgets. Für Ausgaben ausserhalb des Voranschlags steht ihm im Einzelfall ein Kredit bis zur Höhe von 200'000 Franken, für jährlich wiederkehrende Ausgaben ein solcher bis zu 10'000 Franken zu.

Finanzkompetenz

Für Nachtragskredite hat der Stadtrat eine Kompetenz bis zu 10 % des von der Gemeinde bewilligten Betrages.

Der Stadtrat kann Darlehen an die REA gewähren, solange deren gesamte Verpflichtung gegenüber der Gemeinde 30 Mio. Franken nicht übersteigt. Weitergehende Kreditgewährungen richten sich nach der allgemeinen Finanzkompetenzordnung.

Für den Verkauf von Beteiligungen an juristischen Personen, die der Aufgabenerfüllung der Gemeinde dienen, gelten die in dieser Gemeindeordnung umschriebenen Finanzkompetenzen und Zuständigkeiten, sofern nicht die Stimmberechtigten besondere Regelungen genehmigen.

Art. 31

Bei Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften über das Landkreditkonto sowie bei der Abgabe von Liegenschaften im Baurecht gelangen die Bestimmungen des Reglements über das Landkreditkonto zur Anwendung.

Landkreditkonto

Art. 32

Der Stadtrat bestellt die nachfolgenden Kommissionen, in denen er vertreten sein muss.

Kommissionen

Kommissionen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis:

- a) Flurkommission
- b) Fürsorgekommission
- c) Schlichtungsbehörde Mietwesen
- d) Vormundschaftsbehörde
- e) Pensionskassenkommission (Arbeitgebervertretung)

Kommissionen ohne selbstständige Entscheidungsbefugnis:

- a) Alterskommission
- b) Baukommission
- c) Bevölkerungsschutzkommission
- d) Betriebskommission Alters- und Pflegezentrum
- e) Feuerwehrkommission
- f) Friedhofkommission
- g) Jugendkommission
- h) Kommission Energie, Natur und Umwelt
- i) Kulturkommission
- j) Marktkommission
- k) Sportplatzkommission
- l) Städtebaukommission
- m) Strandbadkommission
- n) Verkehrskommission
- o) Wirtschaftskommission
- p) Zivilschutzkommission

Wenn ein Bedürfnis besteht, können weitere Kommissionen und Abordnungen bestellt werden.

Bei der Besetzung der Kommissionen sorgt der Stadtrat für eine angemessene Vertretung interessierter Kreise, soweit dies gesetzlich zulässig ist und ein entsprechender Bedarf besteht.

Der Stadtrat hört vor der Besetzung der Kommissionen die im Stadtrat vertretenen Parteien sowie weitere interessierte Kreise an.

Art. 33

Zweckverbände
und Delegationen

Der Stadtrat ist in folgenden Zweckverbänden und Anstalten vertreten:

- a) Abwasserverband Aachtal
- b) Kehrrechtverband KVA Thurgau
- c) Gasversorgung Oberthurgau-See
- d) Regionale Schiessanlage Almensberg
- e) Suchtberatung Perspektive Thurgau
- f) Regio Energie Amriswil mit 2 Mitgliedern des Verwaltungsrats.

Die weiteren Vertretungen des Stadtrates in Organisationen und Vereinen von öffentlichem Interesse sind im Geschäftsbericht aufzuführen.

Der Stadtrat ist befugt, für Vertretungen gemäss lit. a) bis e) an seiner Stelle Dritte zu delegieren.

Art. 33a

Die Tätigkeit eines Stadtratsmitglieds ist unvereinbar mit einem Ständerats- oder Nationalratsmandat, wenn das Stadtratsmandat einer festen Erwerbstätigkeit entspricht, welche mit 60 Stellenprozenten oder mehr entschädigt wird.

Unvereinbarkeit

Wird ein Stadtratsmitglied, welches die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllt, in den Ständerat oder Nationalrat gewählt oder rückt es als Ersatz im Nationalrat nach, so hat es das Stadtratsmandat spätestens sechs Monate nach der Vereidigung im eidgenössischen Parlament niederzulegen.

Der Stadtrat regelt den Vollzug der Unvereinbarkeitsbestimmung und er ordnet die Ersatzwahl an, wenn ein Stadtratsmitglied sein Amt niederlegt.

Art. 34

Der Stadtrat vertritt die der Gemeinde zustehenden Gesellschafterrechte.

Gesellschafterrechte

Art. 35

Der Stadtrat wählt bzw. stellt an:

Wahl / Anstellung durch den Stadtrat

- a) den Vize-Stadtpräsidenten, der den Stadtpräsidenten bei dessen Verhinderung vertritt
- b) das voll- und nebenamtliche Gemeindepersonal nach den Vorschriften des Personalreglements
- c) die Delegierten in die Zweckverbände, Organisationen und Vereine

- d) alle in voll- und nebenamtlichen Funktionen für die Gemeinde Tätigen (Feuerwehr, Zivilschutz, Gemeindestelle für Landwirtschaft usw.), deren Wahl nicht anderen Instanzen vorbehalten ist
- e) das Präsidium sowie die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und die Revisionsstelle der REA. Das Präsidium ist unvereinbar mit der Stellung als Mitglied eines anderen Organs der Gemeinde gemäss Art. 4 lit. b), c) und f).

Art. 36

Erneuerungswahlen

Die ordentlichen Erneuerungswahlen nimmt der Stadtrat jeweils zu Beginn der neuen Amtsperiode vor.

Art. 37

Rechtsgültige Unterschriften

Der Stadtpräsident und der Stadtschreiber oder die Stadtschreiberin, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung, unterzeichnen gemeinsam für die Gemeinde und den Stadtrat rechtsgültig.

Art. 38

Information

Der Stadtrat informiert regelmässig über seine Tätigkeit.

Für rechtsetzende Erlasse und andere wichtige Geschäfte führt der Stadtrat bei den im Stadtrat vertretenen Parteien und weiteren interessierten Kreisen Vernehmlassungen, Anhörungen oder öffentliche Orientierungsversammlungen durch.

2. Gemeindepersonal

Art. 39

Befugnisse

Das Gemeindepersonal übt selbstständig jene Befugnisse aus, die ihm durch die Gesetzgebung, durch dieses Reglement oder durch spezielle Stellenbeschriebe und Beschlüsse übertragen sind.

Art. 40

Die Besoldungs- und Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals sind im Lohnreglement und im Personalreglement geregelt.

Besoldungs- und Anstellungsbedingungen

Art. 41

Dem Stadtrat, der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission sowie dem Wahlbüro dürfen keine hauptberuflich im Dienste der Gemeinde stehenden Personen angehören.

Wahlausschluss

Von diesem Wahlausschluss ausgenommen sind Personen, welche von Amtes wegen Einsitz nehmen müssen.

D. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 42

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt gleichzeitig mit jener des Stadtrates.

Amtsdauer

Art. 43

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern und zwei Ersatzpersonen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende.

Bestand

Art. 44

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft die Einhaltung der Kompetenzen der Gemeindebehörden und des Gemeindepersonals. Ihr Prüfgebiet erstreckt sich über sämtliche Bereiche der Gemeindeführung, inkl. der Gemeindebetriebe und der REA.

Aufgaben

Art. 45

Umfang der
Prüfung

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist jederzeit berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege sowie alle Auskünfte zu verlangen, soweit dies für eine einwandfreie Prüfung notwendig ist.

Nebst der Kontrolle der Jahresrechnung (Bestandes-, Investitions- und Laufende Rechnung) sowie allfälliger Sonderrechnungen überprüft die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission den Voranschlag. Sie prüft ferner den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der REA.

Art. 46

Berichterstattung

Das Ergebnis der Geschäftsprüfung ist in einem von den Mitgliedern der Kommission unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Dieses enthält Bericht und Antrag zuhanden der Gemeinde.

Werden bei einer Kontrolle Unstimmigkeiten festgestellt, ist der Stadtrat unverzüglich schriftlich zu orientieren.

Art. 47

Revision durch
Treuhandorgani-
sation

Zur Unterstützung der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission kann der Stadtrat das Rechnungs- und Kassawesen der Gemeinde oder Teilbereiche davon durch eine anerkannte, private Treuhand- oder Revisionsorganisation überprüfen lassen.

E. Wahlbüro

Art. 48

Amts-dauer

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und beginnt gleichzeitig mit jener des Stadtrates.

Art. 49

Das Wahlbüro besteht aus:

Bestand

- dem Stadtpräsidenten (Präsidium)
- dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin (Aktuariat)
- Urnenoffizianten und Urnenoffiziantinnen.

Für die Ermittlung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse können dem Wahlbüro Hilfskräfte zugeteilt werden.

Art. 50

Das Wahlbüro leitet die Urnenabstimmungen und Wahlen nach den gesetzlichen Vorschriften.

Aufgaben

In jedem Stimmlokal müssen sich während der Abstimmungszeit mindestens zwei Mitglieder des Wahlbüros aufhalten.

F. Öffentlich-rechtliche Anstalt

Art. 51

Die Gemeinde führt unter dem Namen Regio Energie Amriswil (REA) eine Anstalt in Form einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Regio Energie
Amriswil (REA)

Der REA werden die öffentlichen Aufgaben im Bereich der Energiegrundversorgung und Wasserversorgung von der Gemeinde übertragen. Im Weiteren kann die REA Aufgaben im öffentlichen Interesse im Bereich der Elektrizität, welche über die Grundversorgung hinausgehen, Erdgas- und andere Energielieferungen, Daten- und Kommunikationsdienste und weitere Infrastruktur- und Servicedienstleistungen erbringen. Sie betreibt diese Tätigkeiten nach wirtschaftlichen und wettbewerbsgerechten Grundsätzen. Sie kann weitere, damit zusammenhängende Geschäfte betreiben und Dienstleistungen anbieten.

Die REA kann mit Dritten kooperieren. Sie kann sich an anderen Unternehmen mit Mehr- oder Minderheitsbeteiligung beteiligen und privatrechtliche Gesellschaften gründen. Die REA kann für ihre Leistungen Verträge abschliessen.

Die Gemeinde überträgt der REA das zur Erfüllung ihres Leistungsauftrages erforderliche Verwaltungs- und Finanzvermögen mit allen Rechten und Pflichten zu Eigentum. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug betraut.

Die Organe der REA sind der Verwaltungsrat, die Revisionsstelle und die Geschäftsleitung. Dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der REA. Er ist verwaltungsinterne Rekursinstanz. Er kann eine von ihm gewählte Geschäftsleitung mit der operativen Führung der REA beauftragen. Die Revisionsstelle erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag zuhanden des Stadtrats bzw. der Urnenabstimmung.

Die REA kann die in Absatz 2 genannten Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Soweit nicht der Stadtrat oder die Gemeindeversammlung zuständig ist, kann der Verwaltungsrat bei der Übertragung von Aufgaben an Dritte diese ermächtigen, die erforderlichen Reglemente zu erlassen und die Tarife, Entgelte und Preise festzulegen und zu erheben. Das Eigentum an den Netzen, soweit von der Gemeinde oder der Anstalt finanziert, verbleibt auf jeden Fall bei der REA.

III. RECHTSMITTEL

Art. 52

Rekurs-
berechtigung

Wer durch einen Beschluss der Stimmberechtigten, durch einen Entscheid des Stadtrates, einer Kommission mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis oder der Stadtverwaltung betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat, kann dagegen Rekurs erheben.

Art. 53

Der Rekurs gegen einen Entscheid der Stadtverwaltung ist innert 20 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids an den Stadtrat zu richten.

Rekursinstanzen

Im Übrigen richten sich Einsprachen und Rekurse nach der übergeordneten Gesetzgebung.

IV. VERSCHIEDENES UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 54

Die Mitglieder des Stadtrates, der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission und der Kommissionen sowie das Gemeindepersonal haben über alle Vorkommnisse zu schweigen, die ihnen im Amte zur Kenntnis gekommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen interessiert sind.

Amtsgeheimnis

Art. 55

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. April 2010 in Kraft. Die bisherige Gemeindeordnung vom 10. September 2002 und alle weiteren, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden Vorschriften werden dadurch aufgehoben.

Inkraftsetzung

Die an der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2025 angenommene Ergänzung der Gemeindeordnung mit dem neuen Artikel 33a tritt auf den 1. Juni 2025 in Kraft.

Art. 56

Übergangs- bestimmung

Die an der Urnenabstimmung vom 30. November 2014 angenommenen Änderungen der Gemeindeordnung werden nach Genehmigung durch den Regierungsrat vom Stadtrat vollzogen und in Kraft gesetzt.

Der Stadtrat entscheidet, auf welches Datum die REA gebildet wird.

Amriswil, 16. September 2014

Stadtrat Amriswil

Der Stadtpräsident: Martin Salvisberg

Der Stadtschreiber: Roland Huser

Von der Gemeinde durch Urnenabstimmung genehmigt am 30. November 2014, 19. Mai 2019 und 18. Mai 2025.

Vom Regierungsrat genehmigt am 3. März 2015 (RRB-Nr. 195), am 11. Juni 2019 (RRB-Nr. 477) und am 27. Mai 2025 (RRB-Nr. 313).

Änderungen in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2015, 1. Juni 2019 und 1. Juni 2025.